

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*

MonitoringAusschuss.at

3. Mai 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Schulrechtspakets 2016

Der Monitoringausschuss, der gem. § 13 des Bundesbehindertengesetzes für die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden UN-BRK) auf Bundesebene zuständig ist, nimmt zum Entwurf eines Schulrechtspakets 2016 wie folgt Stellung:

Der Ausschuss hat durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Kenntnis vom vorliegenden Entwurf erlangt. Der Ausschuss wurde bedauerlicher Weise nicht direkt vom Bundesministerium für Bildung und Frauen mit einem Entwurf bedacht.

Dringender Handlungsbedarf Richtung inklusive Bildung

Aufgrund der besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themas Bildung, sowie des mehrfach und nachdrücklich festgestellten Handlungsbedarfs in diesem Sektor, hat sich der Ausschuss mit dem Thema Bildung als einzigem Bereich zweimal in öffentlichen Sitzungen auseinandergesetzt und dazu zwei umfassende Stellungnahmen abgegeben.¹ Darüber hinaus hat er bereits vielfach zu Gesetzesvorhaben im Bereich Schulrecht Stellung genommen.

Im Zuge des Dialogs des Fachausschuss der UN (Art. 34 CRPD) mit Österreich im Rahmen der Staatenprüfung 2013 hat auch dieser klaren Handlungsbedarf festgestellt:

„40. Das Komitee ist besorgt, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich stagnieren. Das Komitee nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf hinweisen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen ansteigt und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen. Es stellt ferner fest, dass einige Verwirrung über inklusive Bildung und integrative Bildung besteht. Das Komitee lobt jedoch die Einrichtung von inklusiven Bildungsmodellen in mehreren Ländern. [...]

42. Das Komitee empfiehlt, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu unterstützen. Insbesondere empfiehlt es dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich

¹ „Inklusive Bildung“ vom 10.06.2010 (<http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/inklusive-bildung-10-06-2010/>) sowie „Barrierefreie Bildung für alle“ vom 10.12.2012 (<http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/barrierefreie-bildung-fuer-alle-10-12-2012/>).

Kinder mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen, in die alltägliche Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle, die in mehreren Ländern eingeführt wurden, eingebunden werden. [...]“²

Der Monitoringausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass 37,9% aller Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in Österreich nach wie vor in Sonderschulen unterrichtet werden.³

Selbst das von Österreich selbst auf Regierungsebene in Auftrag gegebene Gutachten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck kommt zum Befund, dass die Situation im Österreichischen Bildungswesen nicht den Vorgaben der Konvention entspricht.⁴

Ausbleiben inklusiver Ansätze im Gesetzesentwurf

Umso befremdlicher scheint es nun, dass das BMBF den Entwurf einer Regierungsvorlage zu einer größeren Schulrechtsreform vorlegt, der am Thema Inklusion nicht einmal anstreift.

Wenngleich in einzelnen Punkten durchaus begrüßenswerte Schritte in Richtung mehr Durchlässigkeit des Systems angegangen werden (alternative Leistungsbeurteilung, gemeinsame Führung von Schulstufen in einem Klassenverband), die natürlich mittelbar auch Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zugutekommen, steht vom Grund her weiterhin das Konzept der größtmöglichen Segregation der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund.

Das zeigt sich exemplarisch im Zusammenhang mit den Sprachförderkursen (insbesondere Erläuterungen S 6): Anstatt ein inklusives System anzustreben, in dem im Sinne der Chancengleichheit aller durchlässige Angebote individuell abrufbar zur Verfügung gestellt werden, werden defizit-definierte „Problemgruppen“ gegeneinander ausgespielt: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der einen Seite und Kinder mit migrationsbedingten Sprachdefiziten auf der anderen Seite. Das dahinterliegende Konzept gefällt sich weiter in der Verwaltung durch angenommene individuelle Defizite bestimmter und damit stigmatisierter Kinder.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass bei Homogenisierung von Gruppen auch die Leistung homogenisiert wird, während bei heterogenen Lerngruppen schwächere Mitglieder von den stärkeren profitieren und die stärkeren nicht zurückfallen.⁵ Gerade auch die Erfahrungen mit „Mehrstufenklassen“ in Österreich zeigen, dass Heterogenität

² Inoffizielle Übersetzung <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/>

³ Vgl. Statistik Austria, Schulstatistik, erstellt am 14.12.2015.

⁴ Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs, https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Gutachten_ueber_die_aus_dem_UN_Uebereinkommen_ueber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_erwachsenden_Verpflichtungen_Oesterreichs, insb. S 187 ff.

⁵ zB Klaus-Jürgen Tillmann und Beate Wischer: Heterogenität in der Schule. Forschungsstand und Konsequenzen. In: Pädagogik 3/2006

auch von den Kindern als Vielfalt und nicht als Defizit erlebt wird. Derartige Konzepte sind bereits vielfach erprobt – bedauerlicher Weise lässt sich bezüglich deren konkreter Implementierung in bestehende Schulstrukturen eine Stagnation, in einigen sogar ein Rückgang ausmachen. Konzepte für ‚gute inklusive Bildung‘ gibt es bei weitem genug – man denke nur an die zahlreichen Best-Practice-Beispiele auf lokaler Ebene aus Österreich – die auch international positive Aufmerksamkeit erfahren. Die nach wie vor beobachtbare Verzögerung der konsequenten Umsetzung und Implementierung dieser Konzepte in schulische Strukturen führt zur strukturellen Diskriminierung behinderter Menschen und deren Angehöriger.

Insgesamt stellt der Monitoringausschuss einmal mehr fest, dass hier wiederum verabsäumt wurde, im Rahmen einer Schulrechtsreform der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch nur einen Schritt näher zu kommen.